

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft die Ziele und Zwecke des Vereins in besonderer Weise zu fördern geeignet ist, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird durch die Annahme wirksam, Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung aus dem Verein ausschließen, wenn es seinen Verpflichtungen grob zuwider gehandelt hat. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand stellen und in der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich mit Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bleibt auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Angehöriger des Vorstands über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft über das vergangene Jahr abzulegen. Dem Kassenprüfer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.
- (7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands ist durch den Vorsitzenden eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - den Stellvertretern,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende ist allein, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung des

Vereins berechtigt. Der Vorstand ist unverzüglich über laufende Vorgänge in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Zeit aus, so kann der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiterführen. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über deren Verwendung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 9 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt Einnahmen an durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sonstige Einnahmen (z.B. aus Veranstaltungen)
- (2) Auf Verlangen werden im gesetzlichen Rahmen Spendenquittungen erteilt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. In diesem Fall sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Thüringer Verwaltungsfachhochschule in Gotha zu verwenden hat.

§ 11 Gleichstellungsregelung

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie weiblicher Form zu verstehen.

Beitragsordnung

Zum 01. Februar des Jahres sind bargeldlos (Einzugsermächtigung) zu zahlen:

100 Euro von juristischen Personen

24 Euro von natürlichen Personen

12 Euro von Ermäßigungsberechtigten (Studenten, Arbeitslose etc.)



Satzung des Vereins zur Förderung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha e. V." und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die am Standort Gotha ansässigen Fachbereiche der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha zu fördern, indem der Verein insbesondere
 - a. die praxisbezogene Lehre, Forschung und Weiterbildung fördert,
 - b. die Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule vertieft,
 - c. die Fachbereiche bei der Wahrnehmung ihrer Interessen

in der Öffentlichkeit und gegenüber der Verwaltung unterstützt,

- d. die Studierenden bei Praktika und Studienfahrten fördert,
- e. die kulturelle und sportliche Betätigung als Teil der Ausbildung unterstützt,
- f. die Beziehungen zwischen den thüringischen Kommunen, der staatlichen Verwaltung und den Fachbereichen, aber auch den ehemaligen Studierenden und Dozenten unterstützt.

- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, der Beschaffung von Ausstattungsmaterialien, durch Vorträge und Veranstaltungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden Mittel aus Beiträgen, Spenden, sonstigen Einnahmen, Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden